



Uster, 10. September 2026
Nr. 525/2026
V4.04.71

Anfrage 525/2026 von Paul Stopper (BPU):

Öffentliches Personenverzeichnis der Schulverwaltung

Im öffentlichen Personenverzeichnis der Schulverwaltung werden die zuständigen Mitarbeitenden namentlich und mit ihrer jeweiligen Funktion aufgeführt. Über die dort hinterlegten Kontaktformulare können die jeweiligen Personen direkt kontaktiert werden.

Wer die Primarschulverwaltung kontaktieren will, muss dies gemäss Website der Primarschulverwaltung mit einem Kontaktformular tun und wird gebeten, direkt mit der jeweiligen Fachperson Kontakt aufzunehmen. Wer aber den Leiter der Primarschulverwaltung, Guido Schär, kontaktieren will, läuft ins Leere. Der Chefbeamte Guido Schär existiert im Personenverzeichnis nicht (s. nachfolgendes Printscreen).

PRIMARSCHULVERWALTUNG USTER

Kontakt

Primarschulverwaltung Uster
Poststrasse 13, Postfach
8610 Uster
bitte kontaktieren Sie die jeweiligen Fachpersonen direkt

Öffnungszeiten

Mo. bis Do. 08.00 -11.30, 13.30-16.30; Fr. 08.00 -14.00 Uhr
(durchgehend)

Personen

Filtern

Guido Schär



Name

Vorname ▾

Funktion

Kontakt

Keine Einträge vorhanden.

0 bis 0 von 0 Einträgen (gefiltert von 28 Einträgen)

Nach § 14 des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) sind Informationen über den Aufbau, die Zuständigkeiten und die Ansprechpersonen eines öffentlichen Organs zur Verfügung zu stellen.



Bis vor kurzem war das Organigramm der Abteilung Bildung noch mit den Namen der zuständigen Leitungspersonen versehen. Seit Neustem weist das Organigramm nur noch die Funktionen auf. Die Namen wurden entfernt.

Im Weiteren wurde bekannt, dass P. Bernet vom Gemeinderat verlangte, dass Guido Schärs Name aus der persönlichen Erklärung von mir aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes zu löschen sei. Überdies verbiete Guido Schär der Presse unter Androhung von rechtlichen Schritten die Nennung seines Namens. Das seltsame Verhalten von P. Bernet und Guido Schär bzgl. der namentlichen Nennung von G. Schär wirft Fragen auf.

Ich stelle der Primarschulpflege folgende Fragen:

1. Gemäss § 14 Abs. 2 IDG muss die Primarschule Informationen über ihren Aufbau, ihre Zuständigkeit und über Ansprechpersonen zur Verfügung stellen. Wie kommt die Primarschule diesem gesetzlichen Auftrag bezgl. des Leiters Schulverwaltung nach? Wie kann er kontaktiert werden, wenn das Kontaktformular mit dem Namen im Personenverzeichnis verlinkt ist und Schär nicht im Personenverzeichnis ist?
2. Auf welche Bestimmung des IDG oder einer anderen gesetzlichen Grundlage stützt sich die Entscheidung, seinen Namen nicht oder nicht mehr zu publizieren?
3. Guido Schär hat als Leiter Schulverwaltung eine öffentliche Funktion und Position. Warum sind alle Angestellten der Schulverwaltung mit Namen, Funktion und Kontaktformular aufgeführt, nicht aber Guido Schär? Wie rechtfertigt sich die unterschiedliche Behandlung von Schär und seinen Mitarbeitenden sachlich und rechtlich? Wie rechtfertigt es sich, dass ausgerechnet der Leiter der Schulverwaltung sich seiner Pflicht entziehen darf?
4. Hat sich Guido Schärs Funktion verändert, dass er nicht mehr im Personenverzeichnis aufgeführt wird? Ist Guido Schär als Leiter der Primarschulverwaltung weiterhin als öffentliche Ansprechperson vorgesehen? Wenn ja, wie kann Guido Schär kontaktiert werden? Mit welcher Adresse?
5. Wer hat den Entscheid getroffen, dass Guido Schär aus dem Personenverzeichnis und der gesamten Website entfernt wird? Wer hat entschieden, dass das Organigramm anonymisiert wird? Liegt ein Schulpflegebeschluss vor? Welche konkreten privaten oder öffentlichen Interessen stehen einer Veröffentlichung der Namen der Funktionsträger im Organigramm entgegen? Welche konkreten privaten oder öffentlichen Interessen stehen einer Veröffentlichung von G. Schärs Namen entgegen? Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich dabei die Primarschulpflege ab?
6. Gemäss Website der Primarschule Uster, sind die jeweiligen Fachpersonen direkt zu kontaktieren. Wie können Personen von aussen erfahren, welche Mitarbeitende zu kontaktieren sind, wenn das Organigramm nicht anzeigt, wer welche Funktion innehat?
7. Unter welchen Bedingungen können sich die übrigen Mitarbeitenden der Schulverwaltung ebenfalls aus dem Personenverzeichnis entfernen lassen? Wer entscheidet hierüber?
8. Falls die Primarschulpflege der Auffassung ist, dass keine Verpflichtung zur namentlichen Veröffentlichung besteht, ist auszuführen, wie sind in diesem Fall die Anforderungen an die Information über ihre Zuständigkeiten und Ansprechpersonen gemäss § 14 IDG erfüllt?
9. Warum fordert die Präsidentin der Primarschulpflege von Pressestellen und sonstigen Autoren jeweils nur die Löschung von Guido Schärs Name, nicht aber von anderen Schulexponenten, wie z.B. in den Zeitungsberichten rund um die Schule Pünt, in welchen auch die Schulleiterin namentlich genannt wurde?

Paul Stopper